

Normalienblätter des Magistrates.

1920.



Nr. 8

Änderungen der Geschäftsordnung für den Magistrat.

Erllass des Magistrats-Direktors Dr. Karl H a r t l vom
31. Mai 1920, M.D. 3436/1920:

Der Herr Bürgermeister hat zufolge Entschliessung
vom 31. Mai 1920 nachstehende Änderungen der Geschäftsordnung
für den Magistrat der Stadt Wien genehmigt:

§ 1 hat zu lauten: " Die Geschäftsbehandlung ist teils eine
zentrale, teils eine dezentralisierte.

Die zentrale Geschäftsbehandlung erfolgt:

- 1.) Durch den Bürgermeister,
- 2.) durch den Magistratsdirektor, zum Teile im Einvernehmen mit den einzelnen Amtsdirektoren,
- 3.) in den Magistrats-Abteilungen und sonstigen zentralen Ämtern,
- 4.) in einzelnen Anstalten (Spital der Stadt Wien, Humanitätsanstalten u.s.w.)

Die dezentralisierte Geschäftsbehandlung erfolgt
durch die magistratischen Bezirksämter, die Bezirksaufsichtsräte und durch die Bezirks-Jugendämter."

§ 5 hat zu lauten:

" Leitung des Magistrates.

Oberster Vorstand des Magistrates im selbständigen
und im übertragenen Wirkungskreise und als politischer Behörde
erster Instanz ist der B ü r g e r m e i s t e r. Als solcher
übt er die im § 73b des Gemeindestatutes angeführten Befugnisse aus. Ihm ist die Erteilung allgemeiner, alle oder

mehrere Geschäftsgruppen des Magistrates betreffender Weisungen vorbehalten; sie werden entweder von ihm selbst oder über seinen Auftrag vom Magistratsdirektor erlassen. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem im § 73e, Absatz 2, des Gemeindestatutes bezeichneten Stadtrate (Vicebürgermeister) oder vom Magistratsdirektor vertreten.

Vorstände der einzelnen Geschäftsgruppen des Magistrates im selbständigen Wirkungskreise sind die a m t s - f ü h r e n d e n S t a d t r ä t e . Als solche sind sie insbesondere berechtigt, die Amtstätigkeit der ihrer Gruppe zugewiesenen Angestellten zu regeln und zu überwachen, alle bei den Abteilungen ihrer Gruppe anhängigen Dienststücke einzusehen und, soweit sie in den selbständigen Wirkungskreis fallen, bezüglich ihrer Erledigung Weisungen zu geben oder sie sich selbst vorzubehalten. Alle derartigen Dienststücke, die an den Bürgermeister, den zuständigen Gemeinderatsausschuss, den Stadtsenat oder den Gemeinderat gehen, sind mit einem bestimmten Antrage ihnen zur Prüfung und Unterfertigung vorzulegen. Dasselbe gilt von den Dienststücken des selbständigen Wirkungskreises, die von den magistratischen B e - z i r k s ä m t e r n an den Bürgermeister, einen Gemeinderatsausschuss, den Stadtsenat oder den Gemeinderat geleitet werden. Um ihnen fortlaufend Kenntnis von den wichtigeren bei den Abteilungen ihrer Gruppe einlaufenden Dienststücken zu verschaffen, ist ihnen täglich von jeder Abteilung ein kurzer Ausweis dieser Dienststücke vorzulegen. Überdies sind die Abteilungsvorstände verpflichtet, ihnen von allen wichtigeren Vorkommnissen ungesäumt Mitteilung zu machen.

Der M a g i s t r a t s d i r e k t o r , welcher unmittelbar dem Bürgermeister untersteht, hat die Oberleitung

und Oberaufsicht über alle Ämter und Anstalten des Magistrates. Er ist berechtigt, alle bei ihnen anhängigen Dienststücke einzusehen und bezüglich ihrer Erledigung Anordnungen zu treffen. In Angelegenheit des selbständigen Wirkungskreises hat er hiebei mit dem zuständigen amtsführenden Stadtrate das Einvernehmen zu pflegen. Wenn in solchen Fällen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Magistratsdirektor und dem amtsführenden Stadtrate bestehen, entscheidet hierüber ebenso wie bei solchen Meinungsverschiedenheiten amtsführender Stadträte untereinander der Bürgermeister.

Dem Magistratsdirektor obliegen die im § 40 des Gemeindestatutes bezeichneten Besetzungsvorschläge und die in der Geschäftseinteilung ihm vorbehaltenen sonstigen Personalangelegenheiten. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Stadtsenates, der Gemeinderatsausschüsse und der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen und in den beiden erstgenannten auch Anträge zu stellen. Alle an den Bürgermeister gerichteten Dienststücke sind vorher dem Magistratsdirektor zur Einsicht vorzulegen.

Zum unmittelbaren Vertreter des Magistratsdirektors für den Fall seiner Verhinderung wird vom Bürgermeister ein **O b e r m a g i s t r a t s r a t** bestellt. In Ermangelung einer solchen Bestellung und im Falle der Verhinderung auch dieses Stellvertreters fällt die Vertretung dem rangältesten Obermagistratsrate zu.

Die Leitung und Oberaufsicht über alle Abteilungen des Stadtbauamtes hat der **S t a d t b a u d i r e k t o r**. Er ist den Sitzungen des Gemeinderatsausschusses für das Bauwesen mit beratender Stimme und dem Rechte der Antragstellung beizuziehen.

Die Leitung und Oberaufsicht über den gesamten ärztlichen Dienst der Gemeinde bezüglich der Verhütung und Behandlung von Krankheiten und in Angelegenheiten der Sozialhygiene hat der O b e r s t a d t p h y s i k u s . Er ist den Sitzungen des Gemeinderatsausschusses für Sozialpolitik und Gesundheitswesen mit beratender Stimme und dem Rechte der Antragstellung beizuziehen.

Zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Magistrats-Abteilungen, Ämter und Anstalten bestimmt der Bürgermeister über Antrag des Magistratsdirektors Oberbeamte. Sie haben durch regelmässige Visitation der ihnen zugewiesenen Ämter die Einhaltung der Dienstvorschriften zu überwachen, die Gesetz- und Zweckmässigkeit der Amtshandlungen und die sachgemässe Bearbeitung der Dienststücke zu prüfen und darauf zu achten, ob das zugeteilte Personal entsprechend verwendet wird, ob und aus welchen Gründen Rückstände in der Geschäftsführung bestehen und ob die Amtsvorsteher ihren Verpflichtungen nachkommen. Über ihre Wahrnehmungen haben sie - wenn es sich um Angelegenheiten des Stadtbauamtes, des Gesundheitsamtes oder des Veterinäramtes handelt, im Wege der Direktoren dieser Ämter bzw. des Oberstadtphysikus - periodisch an den Magistratsdirektor zu berichten und bekanntzugeben, welche Anordnungen zur Behebung der wahrgenommenen Mängel sie selbst getroffen haben oder noch für nötig halten. Die nötigen Anordnungen trifft der Magistratsdirektor, solche rein fachlicher Natur der betreffende Amtsdirektor (Oberstadtphysikus).

Das Recht der Visitation der Magistratsabteilungen, Ämter und Anstalten steht auch dem amtsführenden Stadtrate der Geschäftsgruppe für Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform zu "

§ 6, Zusatz zum Absatz 2:

"Ausgenommen hievon sind jene Ausfertigungen im selbständigen Wirkungskreise, deren Unterfertigung sich der amtsführende Stadtrat vorbehält, sowie alle an die Präsidentschaftskanzlei, an Staatsämter (Zentralstellen) oder an diplomatische Vertretungen gerichteten Ausfertigungen, deren Unterfertigung dem Magistratsdirektor vorbehalten ist."

Zusatz zum Absatz 3:

"Entscheidungen und Verfügungen der technischen Magistrats-Abteilungen, des Gesundheitsamtes und des Veterinärarnantes, die in den Geschäftsbereich des Magistrates als politische Behörde fallen, bedürfen der Genehmigung des Magistratsdirektors und sind von diesem zu unterfertigen."

Bezüglich des Veterinärarnantes kann der Magistratsdirektor die Genehmigung und Unterfertigung dem Vorstände der Magistrats-Abteilung für Approvisionierung übertragen

In den Geschäftsbereich des Magistrates als politischer Behörde fallende Entscheidungen und Verfügungen der technischen Abteilungen, der Abteilungen des Gesundheitsamtes und Veterinärarnantes, bei den magistratischen Bezirksämtern bedürfen der Genehmigung des Bezirksamtsleiters und sind von diesem zu unterfertigen.

Erledigungen der technischen Abteilungen, der Abteilungen des Gesundheitsamtes und des Veterinärarnantes bei den magistratischen Bezirksämtern in Angelegenheit des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises sind von den Abteilungsvorständen für den Bezirksamtsleiter zu unterfertigen.

Die übrigen veterinärpolizeilichen Erledigungen des selbständigen oder übertragenen Wirkungskreises sind von dem Veterinäramtsdirektor zu unterzeichnen."

Absatz 4 bis 6 entfallen.

§ 9, Absatz 1 hat zu lauten: "Für jede Magistratsabteilung, jedes magistratische Bezirksamt besteht in der Regel usw."

§ 10. Magistrats-Abteilung 48.

§ 14. Die Abkürzungen B. A. D. bis M. W. G. A. und St. B. sind zu streichen. Ktr. A. = Kontrollamt kommt als neue Abkürzung hinzu.

Der Schluss lautet: "z. B. M. Abt. 22/3015/20, M. B. A. VII 2241/20, V. A. XII 126/21."

§ 27, Absatz 1 hat zu lauten: "Im Verkehre der städtischen Ämter untereinander, sowie mit den übrigen Gemeindeorganen, ferner im Verkehr " u. s. w.

§ 28, Absatz 2 hat zu lauten: "In sämtlichen, dem Stadtsenate oder den Gemeinderatsausschüssen vorzulegenden Referaten" u. s. w.

im Absatz 3, "welche durch Beschluss eines anderen Gemeindeorganes erledigt " u. s. w.

Absatz 4 hat zu lauten: "Trifft die Zuständigkeit des Magistrates und eines anderen Gemeindeorganes derart zusammen, dass ein Teil der Referentenanträge nach dem Gemeindestatute oder anderen gesetzlichen Bestimmungen vom Magistrate im eigenen Wirkungskreise zu erledigen, die Beschlussfassung über die anderen Anträge jedoch einem anderen Gemeindeorgane vorbehalten ist, so ist auch dieser Umstand im Referate ausdrücklich hervorzuheben und genau zu bemerken, welche Anträge dem Letzteren zur Entscheidung vorgelegt werden."

§ 34, Absatz 2 hat zu lauten: "Terminstücke, welche der Beschlussfassung eines Gemeinderatsausschusses, des Stadtsenates oder des Gemeinderates bedürfen" u.s.w.

im Absatz 3 "Akten an den Stadtsenat oder einen Gemeinderatsausschuss" u.s.w.

im Absatz 4 " oder dem Stadtsenate " u.s.w.

Absatz 6 " dem Stadtsenate oder einem Gemeinderatsausschusse zur Beschlussfassung " u.s.w.

§ 37, Absatz 3 hat zu lauten: " Das Offertverhandlungsergebnis dem zuständigen Gemeindeorgane 3 Monate "u.s.w.

Absatz 4: "Diesem sind auch jene Akten vorzulegen," u.s.w.

Absatz 5: "Ferner ist von jeder definitiven Vergebung "u.s.w.

§ 40, Absatz 4 hat zu lauten: "Wenn über einem im Gemeinderate, im Stadtsenate oder einem Gemeinderatsausschusse "u.s.w.
"..... an denen eine Sitzung der betreffenden Körperschaft"

Im § 45: "..... oder Stadtsenate"

§ 48 hat zu lauten: " Die kollegiale Geschäftsbehandlung erfolgt entweder in einem Senate oder in Komitees "

§ 49 entfällt.

§ 50 hat zu lauten: "Zusammensetzung des Senates.

Dem Senate obliegt die Beschlussfassung über die ihm zugewiesenen Angelegenheiten des Magistrates im übertragenen Wirkungskreise und im Wirkungskreise als politischer Behörde I Instanz.

Er besteht aus dem Magistratsdirektor oder seinem unmittelbaren Stellvertreter als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern und vier Ersatzmännern, die vom Bürgermeister über Vorschlag des Magistratsdirektors, beziehungsweise Baudirektors und Oberstadtphysikus bestimmt werden.